

Artikel 113*

(1) ¹Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. ²Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. ³Die Bundesregierung kann verlangen, dass der Bundestag die Beschlussfassung über solche Gesetze aussetzt. ⁴In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, dass der Bundestag erneut Beschluss fasst.

(3) ¹Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Materialien

Zur Erstfassung von 1949

Beratungen:

HCh. E. Art. 124 Abs. 4 bis 6

PR: FinA. (Drucks. 158). – HptA. (Drucks. 453, 544, 615, 850, 932a; StenBer. – gedruckt – S. 183–184). – Plen. 2. Les. (Drucks. 883).

Frühere Nummerierungen im Entwurf im PR:

Art. 124b (FinA. in der 14. Sitz.); Art. 124c (HptA. in der 15. Sitz.)

Siehe im Übrigen die Nachw. bei den Materialien zu Art. 110 zur Erstfassung von 1949.

Zu den Änderungen und Ergänzungen:

Siehe die Nachw. bei den Materialien zu Art. 110 zu den Änderungen und Ergänzungen.

* Art. 113 wurde durch Art. I Nr. 4 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (sog. Haushaltsreformgesetz – Bezeichnung nicht amtl.) v. 12. 5. 1969 (BGBl. I S. 357) mit Wirkung ab 15. 5. 1969 neu gefasst.